

COLLABORATIVE LAW-VEREINBARUNG (Scheidung/Trennung)

zwischen

1. Frau X

Parteien / Beteiligte

2. Herrn Y

3. Rechtsanwalt A

AnwältInnen

4. Rechtsanwältin B

1. Ziele

X und Y brauchen eine Vereinbarung über die Folgen ihrer Scheidung / Trennung (Konvention).

Sie haben sich entschlossen, diese Konvention im Collaborative Law-Verfahren (nachfolgend CL) auszuhandeln und dafür die in CL spezialisierten AnwältInnen A und B als ihre VertreterInnen beizuziehen. Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich alle Beteiligten auf dieses Verfahren und legen die Grundsätze fest, nach denen die Verhandlungen zu führen sind.

Kern der CL-Arbeit ist der Wille zur Zusammenarbeit. Alle Beteiligten entwickeln gemeinsame Lösungen für alle Streitpunkte und offenen Fragen. Sie wollen negative soziale und emotionale Folgen langwieriger Prozesse verhindern und Konflikte ohne gerichtliche Entscheidungen in konstruktiven und fairen Verhandlungen beilegen.

Den Beteiligten sind die Grenzen und Risiken eines auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt basierenden Verfahrens bewusst.

2. Verhandeln als einziger Lösungsweg

- 2.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Konfliktthemen ausschliesslich im Rahmen von aussergerichtlichen Verhandlungen zu bearbeiten und zu lösen.
- 2.2 Die Parteien verpflichten sich, keine Gerichte oder andere Entscheidungsinstanzen anzurufen und auch nicht mit diesem Schritt zu drohen.

3. Grundsätze beim Verhandeln

- 3.1 Alle Beteiligten suchen nach dauerhaften Lösungen, welche möglichst weitgehend den Grundbedürfnissen beider Ehepartner entsprechen.
- 3.2 Die Ehepartner sind bereit, zu Gunsten von gemeinsamen Lösungen Kompromisse einzugehen.
- 3.3 Die Verhandlungen basieren auf Treu und Glauben, Fairness und Treu und Glauben und gegenseitigem Respekt.
- 3.4 Dies bedeutet insbesondere:

Die Beteiligten legen alle Informationen, die für die behandelten Fragen von Bedeutung sein können, umfassend und unaufgefordert offen.

Versehen der Gegenseite nutzen die Beteiligten nicht aus, sondern weisen darauf hin, damit sie korrigiert werden können.

Während der Verhandlungen verändert kein Ehepartner einseitig die tatsächlichen Verhältnisse, wenn die Gefahr besteht, dass dadurch das CL-Verfahren gestört oder einvernehmliche Lösungen vereitelt werden.

Solange verhandelt wird, trifft insbesondere kein Ehepartner Vermögensdispositionen, welche für den anderen von Nachteil sein können.

Die Beteiligten respektieren gegenseitig Persönlichkeit und Privatsphäre.

4. Besonderheiten bei Kinderbelangen

- 4.1 In allen Kinderbelangen, namentlich bei Fragen der Betreuung und Verantwortung für die Kinder, setzen die Beteiligten alles daran, Lösungen zu finden, welche den Interessen der Kinder am besten dienen.

- 4.2 Die Beteiligten suchen gemeinsam nach Wegen, wie sie die Vorstellungen und Anliegen der Kinder bestmöglich einbeziehen und berücksichtigen können.
- 4.3 Die Beteiligten erklären sich bereit, Differenzen betreffend die Kinder rasch zu lösen, um damit eine fürsorgliche, liebevolle und engagierte Beziehung zwischen den Kindern und beiden Elternteilen zu fördern.
- 4.4 Die Parteien verpflichten sich, die Kinder von ihren Streitigkeiten fernzuhalten.

5. Experten und Berater

ExpertenInnen und BeraterInnen werden in der Regel gemeinsam beauftragt und ebenfalls zur Kooperation verpflichtet. Wer einen individuellen Auftrag gibt, kündigt dies (samt Fragestellung) den übrigen Beteiligten im voraus an und legt die Ergebnisse sofort offen.

6. Besonderheiten der Anwaltsmandate

- 6.1 Die AnwältInnen arbeiten eigenverantwortlich, unabhängig und unter Wahrung des Anwaltsgeheimnisses. Sie vertreten im kooperativen Prozess nur die eigene Klientin den eigenen Klienten. Dabei verstehen sie die Mitwirkung im CL-Verfahren im Sinne dieser Vereinbarung als Interessenwahrung für ihre Auftraggeberin / ihren Auftraggeber.
- 6.2 Die AnwältInnen drohen in keinem Stadium der Verhandlungen mit gerichtlichen Schritten oder leiten solch ein.
- 6.3 Die AnwältInnen legen ihr Mandat unverzüglich nieder, wenn sie erfahren, dass ihre Klientin / ihr Klient das CL-Verfahren missbraucht oder unfaire Vorteile aus dem Verfahren schöpfen will und damit diese Vereinbarung verletzt. Solche Verletzungen bestehen insbesondere in Vermögensdispositionen zum Nachteil der Gegenseite, Verheimlichung von Aktiven oder Passiven, Rückbehalt von Informationen, Missachtung von Vereinbarungen, einseitigen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse und generell im Handeln gegen Treu und Glauben.
- 6.4 Beide AnwältInnen verpflichten sich gegenüber dem anderen Ehepartner, die eigene Klientin / den eigenen Klienten in einem streitigen Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren, das mit der CL-Vereinbarung in Zusammenhang steht, nicht gegen ihn zu vertreten.

6.5 Für jede Verletzung des Vertretungsverbots schuldet der Anwalt / die Anwältin dem verletzten Ehepartner eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 10'000.--, unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist. Zusätzlich kann der verletzte Ehepartner den Ersatz weiteren Schadens und die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands verlangen. Die Konventionalstrafe und der Ersatz weiteren Schadens sind nur geschuldet, wenn der Anwalt / die Anwältin auf erste schriftliche Aufforderung das Mandat nicht unverzüglich niederlegt.

6.6 Die Ehepartner verpflichten sich, nach einem Abbruch des CL-Verfahrens ohne schriftliche Zustimmung der Gegenseite weder die an diesem Verfahren beteiligten AnwaltInnen oder ExpertInnen als Zeugen zu nennen noch ihre Arbeitsergebnisse als Beweismittel einzureichen. Vorbehalten bleibt die Oficialmaxime.

7. Separate Anwaltsaufträge, Finanzierung des Verfahrens

7.1 Die Ehepartner werden ihren AnwaltInnen gleich lautende schriftliche Aufträge erteilen, in welchen sie sie zur Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichten (Auftrag und Vollmacht).

7.2 Beide Ehepartner sollen über gleich viele Mittel zur Durchführung des CL-Verfahrens verfügen. Sie verpflichten sich, einander diese Mittel zur Verfügung zu stellen.

8. Beendigung des CL-Prozesses

8.1 Der CL-Prozess ist beendet,

- wenn das Ziel erreicht ist;
- wenn ein Ehepartner die Vereinbarung kündigt, was jederzeit möglich ist;
- wenn ein Anwalt / eine Anwältin (durch Mandatsentzug oder Mandatsniederlegung) ausscheidet, wobei der Abschluss einer neuen CL-Vereinbarung den verbleibenden Beteiligten offen steht, und
- wenn ein Ehepartner den Rücktritt wegen Verletzung dieser Vereinbarung durch die Gegenseite erklärt.

- 8.2 Die Beteiligten bleiben noch 30 Tage über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an die Grundsätze dieser Vereinbarung gebunden. Im Fall der Beendigung wegen Vertragsbruchs wird der Ehepartner, welcher den Rücktritt erklärt, sofort frei.
- 8.3 Die Pflichten der AnwältInnen nach Ziff. 6.4, 6.5 und 6.6 gelten ohne Befristung weiter.

9. Grenzen und Risiken von CL

Die Ehepartner gehen diese Vereinbarung ein im Bewusstsein,

- dass das CL-Verfahren eine Lösung ihres Konflikts nicht garantiert;
- dass ein Missbrauch der im Verfahren vorausgesetzten Offenheit nicht völlig auszuschliessen ist;
- dass das CL-Verfahren Disharmonie, Misstrauen und unvereinbare Unterschiedlichkeiten, welche zum vorliegenden Konflikt geführt haben, nicht aufheben kann, und
- dass sie bei aller Zusammenarbeit ihre Interessen mit Unterstützung ihrer eigenen AnwältInnen eigenverantwortlich wahren müssen.

10. Schlusserklärung und Unterzeichnung

Wir erklären, dass wir diese Vereinbarung im einzelnen besprochen haben und dass sie in allen Teilen unserem Willen entspricht. Es ist unsere feste Absicht, uns bei den bevorstehenden Verhandlungen an die Grundsätze zu halten und unsere gemeinsame Aufgabe in aktiver Zusammenarbeit zu lösen.

....., den

Frau X

Herr Y

Rechtsanwalt A

Rechtsanwältin B